

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.
c/o AG Brandenburg • Magdeburger Str. 47 • 14770 Brandenburg a. d. H.

Ministerium des Innern
und für Kommunales
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

25. März 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der
Beamtenschaft in Brandenburg vor Verfassungsgegnern
(bisher: Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und
des Landesdisziplinalgesetzes)**

Formelle Beteiligung gemäß § 7 des Brandenburgischen Richter-
gesetzes

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Richterbund Landesverband Brandenburg e. V. be-
dankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf
eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Beamtenschaft
in Brandenburg vor Verfassungsgegnern.

Der Deutsche Richterbund Landesverband Brandenburg e. V. hatte
bereits im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens mit seiner
Stellungnahme vom 23. August 2021 zu dem damaligen Gesetzent-
wurf der Landesregierung zu dem Gesetz zur Änderung des Lan-
desbeamtengesetzes und des Landesdisziplinalgesetzes eine kriti-
sche Haltung zur Einführung der Regelabfrage im Rahmen von Ein-
stellungsverfahren eingenommen. Deshalb wird es begrüßt, dass
nunmehr vorgesehen ist, die Anwendbarkeit des § 3a des Landes-
beamtengesetzes auf Richterinnen und Richtern auszuschließen.

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e. V.
c/o Amtsgericht Brandenburg an
der Havel
Magdeburger Straße 47
14770 Brandenburg an der Havel

T +49 3381 398700

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
RinAG (st. V. d. Dir.) Katrin Ryl

Vereinsitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

Selbstverständlich müssen gerade auch Richterinnen und Richter jederzeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihr Amt getreu dem Grundgesetz ausüben, sich für die freiheitliche demokratische Ordnung bekennen und für diese eintreten. Darauf bezieht sich der von jeder Richterin und jedem Richter geleistete Eid. Der Deutsche Richterbund Landesverband Brandenburg e. V. setzt sich dafür ein, dass Richterinnen und Richter ihr Amt in diesem Sinne ausüben können und auch ausüben.

Gegen eine Regelabfrage bei Einstellungen und Verplanungen bestehen gleichwohl grundsätzliche Bedenken, die über die Begründung des Gesetzentwurfs hinausgehen:

Nach den Gründen zum Gesetzentwurf soll eine Offenbarung der Erkenntnisse aus einer Regelabfrage gegenüber den Mitgliedern des Richterwahlausschusses deshalb nicht erfolgen, weil dies eine erhebliche Intensivierung des Grundrechtseingriffs für die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber zur Folge habe, die vermieden werden müsse. Diese Auffassung wird zwar geteilt, greift aber für sich genommen zu kurz. Eine Überprüfung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales als – außerhalb der dritten Staatsgewalt stehende – Verfassungsschutzbehörde würde ohne sachlichen Grund an unserem gewaltenteiligen Rechtsstaatsverständnis rütteln. Eine solche Regelung würde die Gefahr noch weitreichenderer Einflussnahme der Exekutive auf die personelle Zusammensetzung der dritten Staatsgewalt schaffen.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 23. August 2021 ausgeführt wurde, wird im Hinblick auf die Besonderheiten des Einstellungsverfahrens für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst des Landes Brandenburg auch ein praktisches Erfordernis für eine Regelabfrage bei Neueinstellungen nicht gesehen, denn die Bewerberinnen und Bewerber für den höheren Justizdienst sind in der Regel „handverlesen“ und haben bereits einen erheblichen Teil ihres Referenda-

riats in Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei Behörden absolviert, sodass verfassungsfeindliche Tendenzen wohl bereits aufgefallen wären. Hinzu kommt, dass die Zeugnisse über die dort absolvierten Stationen Gegenstand des Bewerbungsverfahrens sind und auch dem Richterwahlausschuss zur Einsichtnahme vorliegen. Außerdem können Richterinnen und Richter auf Probe bei Zweifeln an der Verfassungstreue während der in der Regel dreijährigen Probezeit aus dem Staatsdienst entfernt werden.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass bislang – trotz nicht durchgeführter Regelanfragen – im Land Brandenburg kein Fall bekannt ist, in dem eine Richterin, ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt des Landes nicht die Gewähr dafür geboten hat, dass er oder sie für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintritt. Auch bundesweit handelt es sich um Einzelfälle.

Schließlich kommt bei begründeten Zweifeln an der Verfassungstreue, die einhergeht mit der Verletzung der Dienstpflichten zur Verfassungstreue, zur politischen Mäßigung und zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten, sogar eine Entfernung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit aus dem Dienst im Rahmen eines Disziplinarverfahrens in Betracht. Gegen die beabsichtigte Änderung des Landesdisziplinargesetzes, die es ermöglichen soll, im Rahmen des Disziplinarverfahrens zur Untermauerung des Verdachts auch auf die bei der Verfassungsschutzbehörde vorhandenen Erkenntnisse zurückzugreifen, bestehen aus hiesiger Sicht nach wie vor keine Bedenken. Insoweit bleibt es bei unserer Stellungnahme vom 23. August 2021.

Gesetzestechisch nicht gelungen ist aus hiesiger Sicht die beabsichtigte Herausnahme der Richterinnen und Richter von der mit § 3a LBG neu eingeführten Regelanfrage durch eine Ergänzung des § 20 des Brandenburgischen Richtergesetzes um einen Absatz 3. In

der Vorschrift des § 20 finden sich – wie sich aus der Überschrift der Norm ergibt – Regelungen zur Einberufung des Richterwahlausschusses. Die Herausnahme von Richterinnen und Richtern aus dem Anwendungsbereich des § 3a LBG-E ist aber eine Frage grundsätzlicher richterrechtlicher Natur. Dogmatisch sinnvoll dürfte es daher sein, die Regelung an der Stelle des Gesetzes einzufügen, an welcher die Anwendbarkeit des Beamtenrechts auf Richterinnen und Richter geregelt ist. Es wird deshalb angeregt, den Gesetzentwurf wie folgt neu zu fassen:

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes

§ 10 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) § 3a des Landesbeamtengesetzes findet auf die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter keine Anwendung.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katrin Ryl